

# Satzung

## Unternehmerverein Bad Tölz e.V. – „Wir für Tölz!“

Stand: 14.02.2017

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§2 Zweck des Vereins

### **Mitgliedschaft**

§3 Mitglieder

§4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

§5 Pflichten der Mitglieder

§6 Rechte der Mitglieder

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

### **Organe**

§8 Organe des Vereins

§9 Mitgliederversammlung

§10 Geschäftsführender Vorstand

§11 Erweiterter Vorstand

§12 Sparten und Projektgruppen

§13 Kassenprüfung

§14 Auflösung des Vereins

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen **Unternehmerverein Bad Tölz – „Wir für Tölz!“**
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Bad Tölz.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die langfristige Sicherung und Stärkung des Wirtschaftsraumes Bad Tölz. Das soll erreicht werden durch:

- die Förderung des brancheninternen und branchenübergreifenden Zusammenhalts der Unternehmerschaft
- die Vertretung der Interessen der Unternehmen gegenüber Politik, Verwaltung, Medien und Öffentlichkeit
- die Information der Unternehmer zu aktuellen und relevanten Themen
- die Förderung und Umsetzung von Maßnahmen und Projekten.

## **§3 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, Ehrenmitgliedern und geborenen Mitgliedern kraft Amtes aus der Stadt Bad Tölz und dem Umland. Diese bilden den erweiterten Vorstand i. S. d. §11 der Satzung.
- (2) Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen sein, welche im Wirtschaftsraum Bad Tölz unternehmerisch tätig sind.
- (3) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Organisationen, die Idee und Zweck des Vereins finanziell unterstützen möchten. Ihr Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragsordnung geregelt. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder und Mitglieder kraft Amtes können vom erweiterten Vorstand auf Vorschlag eines Mitgliedes aufgenommen bzw. ernannt werden und besitzen Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Wirtschaftsstandort Bad Tölz besonders verdient gemacht haben.
- (5) Geborene Mitglieder sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes i.S.d. §11 Abs. 1 a) bis d).

## **§4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag**

(1) Die Aufnahme ist schriftlich mit einem Aufnahmeantrag zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf Begründung besteht nicht.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden in einer separaten Beitragsordnung festgelegt, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

a) den Vereinszweck und die Interessen des Vereins auch in der Öffentlichkeit zu fördern und zu unterstützen,

b) den jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten und die sonstigen Leistungen zur Erfüllung des Satzungszwecks zu erbringen,

c) die von Mitgliederversammlung und Vorstand im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen,

d) Änderungen ihrer Anschrift, Bankverbindung und Vertretungsverhältnisse unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

## **§6 Rechte der Mitglieder**

(1) Jedes aktive Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allg. Bedeutung Anrecht auf Beistand durch den Verein.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen sowie in Sparten und Projektgruppen mitzuwirken.

## **§7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Erlöschen.

c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Entscheidung des erweiterten Vorstands mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zum rechtskräftigen Ausschluss ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.

d) Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als zwei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung seinen Beitrag nicht gezahlt hat. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Ein Mitglied kann auch von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist.

e) Kündigung. Die Mitgliedschaft kann durch den erweiterten Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss begründet werden.

## **§8 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) dynamische Sparten und Projektgruppen

(2) Zur Erreichung des Vereinszwecks können Mitarbeiter und / oder ein Geschäftsführer eingestellt werden.

## **§9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Sie ist zuständig insbesondere für:

- a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstands
- b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- c) den Beschluss des Haushaltsplans für das laufende / kommende Geschäftsjahr
- d) die Verabschiedung der Beitragsordnung

e) Änderungen der Satzung

f) die Auflösung des Vereins

g) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem stellvertretenden Kassenprüfer (§13)

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres. Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge zur Tagesordnung können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung begründet beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechts ist grundsätzlich nicht zulässig. Juristische Personen können einen Vertreter benennen. Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen mitgliedschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere der Beitragszahlung nachgekommen ist.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sind jedoch 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von drei Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

## **§10 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

- dem Kassier
- dem Schriftführer.

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassier vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. §26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied zu benennen. Dies kann auch in der Form der Personalunion erfolgen.

(3) Alle vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gleichberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

(4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- die Erstellung des Jahres-Haushaltsplans sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzung des erweiterten Vorstands
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- die Bildung von Sparten und Projektgruppen
- ggf. die Anstellung eines Geschäftsführers.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung oder solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§11 Erweiterter Vorstand**

(1) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- a) der Stadt Bad Tölz, vertreten durch den 1. Bürgermeister oder einen Stellvertreter

- b) dem Referat für Stadtmarketing, Tourismus- und Wirtschaftsförderung der Stadt Bad Tölz, vertreten durch den Referatsleiter oder einen Stellvertreter
- c) einem Vertreter des Stadtrats der Stadt Bad Tölz
- d) dem Wirtschaftsförderer/Citymanager der Stadt Bad Tölz
- e) jeweils einem Sprecher aller aktuellen Sparten und Projektgruppen

(2) Der erweiterte Vorstand hat in erster Linie Beratungs- und Kontrollfunktion für den geschäftsführenden Vorstand. Er entscheidet über:

- a) den Ausschluss von Mitgliedern
- b) die grundsätzliche Entscheidung zur Anstellung eines Geschäftsführers

(3) Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

(4) Der geschäftsführende Vorstand beruft nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, den erweiterten Vorstand zu einer Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Hierzu können Nicht-Mitglieder mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands eingeladen werden.

## **§12 Sparten und Projektgruppen**

(1) Die Sparten und Projektgruppen des Vereins sind dynamische Organe, die der speziellen thematischen, projekt- und branchenbezogenen Arbeit zur Erreichung der Vereinsziele dienen. Über die Bildung einer Sparte / Projektgruppe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(2) Jede Sparte und Projektgruppe ernennt jeweils einen Sprecher.

(3) Jede Sparte und Projektgruppe hat mindestens 2 Mitglieder. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Sprecher beruft die Versammlungen der Sparten und Projektgruppen ein und leitet diese. Er ist zugleich das Bindeglied zum geschäftsführenden Vorstand und Mitglied des erweiterten Vorstandes.

(4) Die Sprecher können nach eigenem Ermessen Personen zu den Versammlungen der Sparten und Projektgruppen hinzuziehen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

(5) Es ist anzustreben, dass die folgenden Sparten möglichst permanent bestehen und aktiv sind, um die Interessen der jeweiligen Branchen und Berufsgruppen zu integrieren und den Branchen übergreifenden Charakter des Vereins zu wahren:

- a) Dienstleistungen / Freie Berufe
- b) Gastronomie
- c) Gesundheitswirtschaft
- d) Gewerbe / Handwerk
- e) Handel
- f) Tourismus

(6) Weitere Sparten und Projektgruppen werden nach Bedarf gebildet.

## **§ 13 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.

(2) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.

(3) Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht. Der Schlussbericht bildet die Grundlage der Entlastung des Vorstandes.

## **§14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

(3) Die Mitgliederversammlung hat mit dem Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu bestellen. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.